
GO-BT - § 80. Überweisung an einen Ausschuss

(1) Am Schluss der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuss überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuss an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschussüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuss überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuss einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluss empfehlen will. Erhebt der Haushaltsausschuss gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende Ausschuss Bericht zu erstatten.

(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT

Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden

kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.

3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.